

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

# der Firma Link Engineering Company GmbH, Am Fleckenberg 10, 65549 Limburg

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend: "Bedingungen") gelten für alle unsere Angebote und für alle Verträge zwischen uns und unseren Kunden über Lieferungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen uns und dem jeweiligen Kunden über Lieferungen.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Etwa getroffene abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für künftige Verträge. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn LINK in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Sofern in diesen Verkaufsbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, sondern die gesetzliche Regelung.
- (4) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

#### § 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Bedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (2) Unsere Lieferungen werden in dem durch das jeweils bis zum Vertragsschluss freibleibende Angebot festgelegtem Umfang nach den jeweils anzuwendenden Vorschriften erbracht, soweit in diesen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Ein Vertrag kommt auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung spätestens mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes zustande.
- (4) LINK und der Kunde sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Lieferungsumfangs zu beantragen. LINK bzw. der Kunde wird nach Eingang des Änderungsantrags die Durchführbarkeit dieser Änderung überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir sind berechtigt, dem Kunden den für eine solche Überprüfung bzw. den für eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs erforderlichen Aufwand in Rechnung zu stellen, soweit der Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche und aufwändige Überprüfung erforderlich macht. Die für eine solche Überprüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Lieferungsumfangs erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.
- (5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" (Plymouth, MI, USA), ausschließlich Verpackung. Transport- und Verpackungskosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, falls wir auf Wunsch des Kunden die Verpackung und den Transport übernehmen. Wir sind berechtigt, in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen des Kunden auch vor vollständiger Lieferung zu fordern.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (5) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht (Rücktritts- oder Kündigungsrecht) zu.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 4 Lieferzeit

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- (2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (3) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs und von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintreten der Störung werden wir den Kunden in angemessener Weise unterrichten.
- (7) Wir geraten in Verzug, wenn wir vom Kunden nach Eintritt der Fälligkeit schriftlich gemahnt werden. Befinden wir uns im Verzug, ist der Kunde nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wie die Verzögerung zu vertreten haben und auch eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Kunden in diesem Fall nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.
- (8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.
- (10) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.



# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## der Firma Link Engineering Company GmbH, Am Fleckenberg 10, 65549 Limburg

## § 5 Mitwirkungspflichten des Kunden- Gefahrübergang

- (1) Der Auftraggeber wird uns rechtzeitig unentgeltlich alle für die Durchführung des Vertrages notwendigen Informationen, Planunterlagen, Materialien, Geräte etc. zur Verfügung stellen, wobei etwa entstehende Transportkosten vom Kunden getragen werden.
- (2) Der Kunde wird darüber hinaus in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken, insbesondere auch die Voraussetzungen für die Installation des Vertragsgegenstands durch uns schaffen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Kunden geht die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf diesen über. Sofern und soweit wir auf Wunsch des Kunden den Transport durchführen, geht die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstands auf den Kunden über, sobald wir unseren Kunden in die Lage versetzt haben, die tatsächliche Sachherrschaft über den Vertragsgegenstand auszuüben. Das ist insbesondere der Fall nach der Verbringung des Vertragsgegenstands an den Ort, an den nach dem Vertrag die Anlieferung des Vertragsgegenstands erfolgen soll.

#### § 6 Lieferungen durch LINK

- (1) Die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen durch uns erfolgt unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Technik und Wissenschaft. Wir sind berechtigt, uns zur Durchführung von Verträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen, bleiben aber gegenüber dem Kunden stets unmittelbar selbst verpflichtet.
- (2) Wir sind berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung unter Abänderung oder Modifikation der Spezifikationen unseres Angebots zu erbringen, falls dies auf Grund technischer Neuerungen erforderlich ist und hierdurch die Eignung des Vertragsgegenstands für den vertraglich vorausgesetzten Zeck nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Gegenüber unseren Mitarbeitern sind ausschließlich wir weisungsbefugt.

#### § 7 Software

- (1) Wenn die gelieferten Produkte oder Teile hiervon Software, die von Dritten entwickelt wurde, als Gerätebestandteil oder selbständiges Produkt enthalten, bestimmt sich der Umfang der dem Kunden gewährten Rechte und Pflichten nach den Lizenzbedingungen des Dritten, die unserem Produkt beigefügt ist und die wir dem Kunden jederzeit zur Verfügung stellen.
- (2) Wenn und soweit die Software von uns entwickelt wurde und keine spezielle Lizenzvereinbarung besteht (einschließlich sog. "click-through" oder "shrink-wrap", gilt Folgendes:
  - a) Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, wird die Software gegenüber dem Kunden lizenziert und nicht verkauft. Sämtliche Eigentums- und sonstige Rechte an und in Bezug auf die Software verbleiben ausschließlich bei uns.
  - b) Wir gewähren dem Kunden eine nicht-ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Installierung und Nutzung der Software, begrenzt auf die Zwecke der Nutzung derjenigen Produkte, für die die Software bereitgestellt wird.
  - c) Zu folgenden Handlungen ist der Kunde nicht berechtigt:
  - Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement oder sonstige Umarbeitung der Software, es sei denn, dies ist durch anwendbare Rechtsnormen gestattet,
  - · Modifikation, Nachahmung, sog. Reverse-Engineering oder Erstellung einer abgeleiteten Version der Software oder Teilen hiervon,
  - · Vervielfältigung der Software, wenn und soweit nicht ausdrücklich erlaubt,
  - · Entfernung oder Änderung von Marken, Urheber- oder anderen Schutzrechtsvermerken von der Software.

## § 8 Abnahme

- (1) Unsere Lieferungen sind vom Kunden abzunehmen, sobald wir den Vertragsgegenstand geliefert und soweit vereinbart installiert haben. Unerhebliche Abweichungen des gelieferten vom vereinbarten Vertragsgegenstand berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Unsere Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Abnahme der Lieferung ist zu dokumentieren und vom Kunden innerhalb einer von uns gesetzten Frist von 14 Tagen zu bestätigen. Andernfalls gilt die Lieferung nach Ablauf der Frist als abgenommen.
- (3) Auch die Inbetriebnahme bzw. produktive Nutzung des Vertragsgegenstands durch den Kunden gilt als Abnahme.

## § 9 Mängelhaftung

- (1) Etwaige in Prospekten, Werbung, Anzeigen, Dokumentationen, Angeboten und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben unsererseits stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Garantie der Beschaffenheit unserer Lieferungen und Leistungen. Jede Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung oder ausdrücklichen Bestätigung durch uns.
- (2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (3) Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der Beanstandung zu. Im Rahmen dieser Prüfung sind uns auf Anforderung etwaige Betriebsberichte, Protokolle etc. zur Verfügung zu stellen und sachdienliche Auskünfte zu erteilen.
- (4) Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstands vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (5) Erfolgt innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist keine Nacherfüllung oder schlägt diese endgültig fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vom betreffenden Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder, unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 281 BGB, Schadensersatz oder ggfs. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe des § 9 Absatz (7) dieser Bedingungen verlangen. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder die Mängelbeseitigung selbst vornehmen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch gegeben. Bei geringfügigen Mängeln oder Pflichtverletzungen steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nicht zu.
- (6) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung unserer Lieferung entstehen, sofern die Schäden nicht von uns zu vertreten sind. Eine Mängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern und soweit ein Mangel auf Umständen beruht, die der Kunde oder ein Dritter, der nicht unser Erfüllungsgehilfe ist, zu vertreten hat.
- (7) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie z.B. die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleiben unberührt.

## § 10 Haftungsbeschränkungen

- (1) Wir haften nach Maßgabe und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt oder neben der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. bei Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Unmöglichkeit, Rechtsmangel, Verletzung von Pflichten vor und bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung etc.) ist wie folgt beschränkt:
  - a) Wir haften für jeden Schadensfall lediglich begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden für die schuldhafte Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, maximal jedoch nur bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswertes für die betreffende Lieferung oder Leistung. § 4 Absatz 9 bleibt unberührt.

# **LINK**

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

# der Firma Link Engineering Company GmbH, Am Fleckenberg 10, 65549 Limburg

- b) Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis,
- c) die Haftung für Schäden durch den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand an anderen Rechtsgütern des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz (1) gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Wir haften nur für unmittelbare Schäden am Lieferungs- oder Leistungsgegenstand, nicht jedoch für zufällige, indirekte oder mittelbare Schäden wie z.B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden, es sei denn, es liegt ein von Absatz (2) erfasster Fall vor oder der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In den Fällen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unterliegt die Haftung den Regelungen gemäß Absatz (1 a) bis (1 c).
- (4) Für Schäden Dritter haften wir in keinem Fall. Soweit im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Haftung unsererseits gegenüber Dritten bestehen sollte, gelten die Haftungsbegrenzungen gemäß den Absätzen (1) bis (3) entsprechend.
- (5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (6) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Absätzen (1) bis (5) vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (7) Die Begrenzung nach Absatz (6) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

## § 11 Geheimhaltung und Urheberrechte

- (1) Die Vertragspartner haben im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Umständen Zugang zu Informationen einschließlich Know-How und Verfahrenstechniken des anderen Vertragspartners (nachstehend: "vertrauliche Informationen"). Diese sind von den Vertragsparteien, ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen vertraulich zu behandeln. Informationen einer Vertragspartei, die bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind oder waren, ohne dass eine Handlung oder ein Unterlassen einer Vertragspartei vorliegt, oder die im rechtmäßigen Besitz der anderen Vertragspartei waren, bevor diese offen gelegt wurden und die die andere Vertragspartei weder direkt noch indirekt von der offen legenden Vertragspartei erhalten hat oder die unabhängig von der anderen Vertragspartei entwickelt wurden, gelten nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Die Vertragsparteien sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners zur Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte berechtigt. Jedoch haben wir das Recht, den Namen des Auftraggebers gegebenenfalls für Werbemaßnahmen zu verwenden.
- (3 Vertrauliche Informationen sind während und nach der Auftragsdurchführung geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht oder beide Vertragsparteien sich über eine Ausnahme verständigen.
- (4) Wir sind berechtigt, von Unterlagen, die vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung zur Einsicht überlassen wurden, Ablichtungen zu den eigenen Akten zu nehmen.
- (5) Wir behalten uns unsere Urheberrechte an den von uns erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen o.ä. ausdrücklich vor.

### § 12 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter sind wir vom Kunden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## § 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in Limburg Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht oder Gerichtsstand der Niederlassung zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (UNCITRAL/CISG) und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden in Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung gemäß den Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzgesetzes (BDSG), verarbeitet und gespeichert. Personenbezogene Daten werden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen gegen Missbrauch geschützt.
- (4) Hinsichtlich aller schriftlichen Unterlagen ist für das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ausschließlich der deutschsprachige Text verbindlich.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden, soweit rechtlich möglich, durch solche Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.